



BETREFF Auskünfte nach dem IFG - Energieausweise aller Standorte
BEZUG Mail von Frag den Staat vom 14.06.2020
ANLAGEN

GZ **03010302#00002#0015**
Dok-Nr. 03010302#00002#0015#0004

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang zum Thema „Energieausweise aller Standorte“.

Leider kann ich Ihren Auskunftsbegehren nicht nachkommen.

Energieausweise der Standorte habe ich keine vorliegen, da ich nicht Eigentümer der Objekte bin. Energieausweise sind ausweislich § 16 EnEV vom Eigentümer vorzuhalten. Dies ist bei uns für alle Liegenschaften die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Eine Aushängepflicht ergibt sich m.E. nach § 16 EnEV nicht, da es sich nicht um Gebäude mit starkem Publikumsverkehr handelt.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Informationstechnikzentrum Bund, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn einzureichen

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruches Kosten von 30,00 Euro anfallen.

